

- ~~– Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der BAB A 24, der L 04 und der K LUP 12 ausgeschlossen.~~

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 658

Allgemeinverfügung zur Erweiterung der Schonzeit für Meerforelle in der Unterwarnow

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Dezember 2025

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf die Fischart Meerforelle jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Für die Fischereiausübung in der Unterwarnow einschließlich Breitling, im Süden begrenzt durch die Brücken im Verlauf der Straße „Am Mühlendamm“, im Norden begrenzt durch die Verbindungslinie Tonnenhof Hohe Dünne – Nordkante Insel Pagenwerder – Westseite des Warnowufers wird die gemäß § 5 Nummer 4 der KüFVO M-V geltende Schonzeit für Meerforelle *Salmo trutta* für den Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres erweitert.
2. Während der erweiterten Schonzeit unterliegen Meerforellen einem Aneignungsverbot; zufällig gefangene Exemplare sind gemäß § 6 Absatz 1 KüFVO M-V unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 659

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 15. Dezember 2025

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 24. September 2025, in der mit Posteingang am 30. September 2025 ergänzten Fassung die Fa. Landwirtschaftliche Dienstleistung und Biogas Hermannshof GmbH mit Sitz in 18317 Saal, OT Hermannshof, Hermannshäger Straße 2 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung. Beantragt ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit einer Steigerung der täglichen Inputmenge auf 119 t/d, Vergrößerung des Biogaslagers auf 49 t, Vergrößerung der Lagerkapazität für Gärückstände auf 24.550 m³ und Bau einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 5,91 Mio Nm³/a.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im Oktober 2026 in Betrieb genommen werden.

Der Standort der Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in 18314 Saal, OT Hermannshof in der Gemarkung Hermannshof, Flur 1, Flurstücke 35/3, 34/4, 34/2 und 35/5.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.6.3.1GE, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.36V, Nr. 1.16V sowie Nr. 9.1.1.1G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2 sowie Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb